

Die Umlageversicherungen U1 und U2

Erstattung der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Mutterschaft

17. September 2025 | Tom Herzberg | Referent Beiträge

Die Umlageversicherung U1 - Teilnahme

- Teilnahme ist für Betriebe mit bis zu 30 Mitarbeitern verpflichtend
 - wenn der Betrieb während des gesamten vorausgegangenen Kalenderjahres bestand und in mindestens acht Kalendermonaten bis zu 30 anrechenbare Arbeitnehmer beschäftigt
 - wenn der Betrieb nicht während gesamten vorausgegangenen Kalenderjahres bestand und während des Bestands in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate bis 30 anrechenbare Arbeitnehmer beschäftigt
 - wenn der Betrieb im laufenden Kalenderjahr errichtet wurde und während der verbleibenden Monate voraussichtlich bis 30 anrechenbare Arbeitnehmer beschäftigt

Die Umlageversicherung U1 - Teilnahme

- Ausgenommen sind u.a. Bund, Länder, Gemeinden und deren Verbände sowie Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
- Nicht gezählt werden u.a. Auszubildende, Praktikanten, Vorruhestandsgeldbezieher, Bezugsberechtigte von Altersteilzeit während der Freistellungsphase, Personen in Eltern- und Pflegezeit, Schwerbehinderte, Vorstandsmitglieder und GmbH-Geschäftsführer, Personen im freiwilligen sozialen/ökologischen/kulturellen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst
- Mitarbeiter in Teilzeit werden anteilig angerechnet

Die Umlageversicherung U1 - Teilnahme

Anrechnung von Mitarbeitern in Teilzeit

Wochenarbeitszeit	Faktor
≤ 10 Stunden	0,25
≤ 20 Stunden	0,50
≤ 30 Stunden	0,75
> 30 Stunden	1,00

Die Umlageversicherung U1 - Teilnahme

Arbeitnehmer	Wöchentliche Arbeitszeit	Anzahl	Faktor	Anrechnung
Angestellte	40 Stunden	11	1	11
Arbeiter	40 Stunden	8	1	8
Auszubildende	40 Stunden	2	-	-
Schwerbehinderte	35 Stunden	1	-	-
Teilzeitbeschäftigte	24 Stunden	2	0,75	1,5
Teilzeitbeschäftigte	18 Stunden	5	0,5	2,5
Teilzeitbeschäftigte	10 Stunden	4	0,25	1
Gesamt		33		24

Die Umlageversicherung U1 - Erstattung

Für die Erstattung wird das fortgezahlte Entgelt zugrunde gelegt.

Keine Erstattung

- für „freiwillige“ Zahlung (über 6 Wochen hinaus)
- für Fortzahlung wegen Erkrankung des Kindes
- für Einmalzahlungen

Die mkk erstattet 70 Prozent aller Aufwendungen, die der Arbeitgeber laut Gesetz an arbeitsunfähige Arbeitnehmer und Auszubildende zahlt. Berechnungsgrundlage des erstatteten Betrags ist das fortgezahlte Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit der prozentualen Erstattung des fortgezahlten Bruttoarbeitsentgeltes sind die Arbeitgeberanteile an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen pauschal abgegolten. Der mkk-Umlagesatz liegt aktuell bei 3,03 Prozent.

Die Umlageversicherung U2 - Teilnahme

- Alle Betriebe, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Beschäftigten
- Auch Bund, Länder, Gemeinden usw.
- Auch Betriebe, in den ausschließlich Männer beschäftigt sind
- Ziel ist die Vermeidung der Diskriminierung von Frauen, wegen möglichen Kosten bei Schwangerschaft
- Ausgenommen sind lediglich 4 Personengruppen:
 - mitarbeitende Familienangehörige landwirtschaftlicher Unternehmer (auch U1)
 - bestimmte Personenkreise aufgrund des NATO-Truppenstatuts
 - bestimmte Personen während der betrieblichen Einstiegqualifizierung (auch U1)
 - Menschen mit Behinderungen in anerkannten Werkstätten (auch U1)

Die Umlageversicherung U2 - Erstattung

- Den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld innerhalb der Schutzfristen sowie Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverbot erstattet die mkk Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden zu 100 Prozent.
- Berechnungsgrundlage des erstatteten Betrags ist der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld beziehungsweise das Arbeitsentgelt, dessen Fortzahlung der Arbeitgeber bei einem Beschäftigungsverbot leisten muss. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.
- Bei einem Beschäftigungsverbot erstatten wir zusätzlich die Arbeitgeberanteile an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen pauschal mit 20 Prozent des fortgezahlten Arbeitsentgeltes bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Der mkk-Umlagesatz liegt aktuell bei 0,36 Prozent.

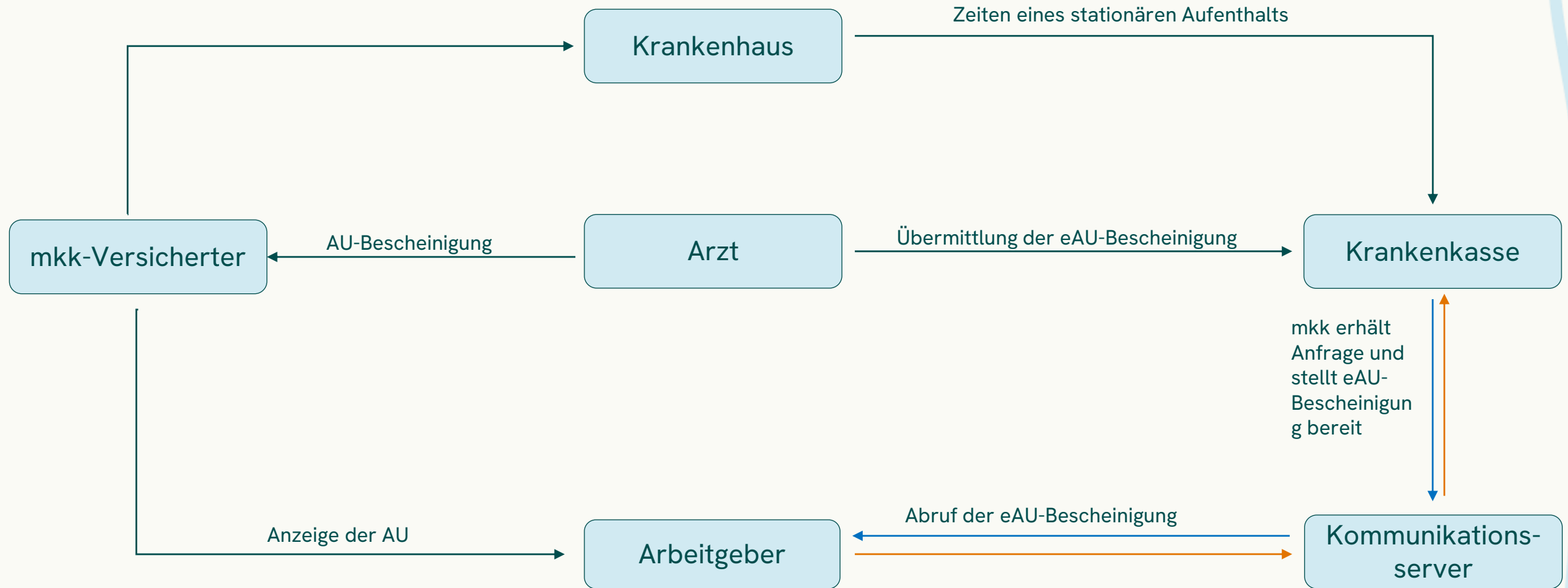
Die Umlageversicherung U1 und U2

- zur Unterstützung der Arbeitgeber gibt es auf unserer Internetseite weitere Informationen

www.meine-krankenkasse.de > „Für Arbeitgeber“ > „Infothek“ > „Umlageversicherung“

- aktuelle Version zu den Grundsätzlichen Hinweisen zum Ausgleichsverfahren des GKV-Spitzenverbands
- detaillierte Hinweise

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) - Verfahren



Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Schritt 1

Arzt übermittelt die notwendigen Daten an die zuständige Krankenkasse

Schritt 2

Arbeitnehmer müssen Arbeitgeber über die festgestellte Arbeitsunfähigkeit unterrichten

Schritt 3

Datenabruf des Arbeitgebers bei der Krankenkasse

Vom 1. Januar 2025 werden auch Zeiten der Krankenhausbehandlung und der Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung an den Arbeitgeber übermittelt.

Auch für diese Zeiten besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für Arbeitnehmer.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) - Rückmeldegründe

1 = unzuständige Krankenkasse / unbekannte Person

2 = Arbeitsunfähigkeit

3 = Krankenhaus

4 = Nachweis liegt nicht vor

5 = Rehabilitation / Vorsorge

6 = teilstationäre Krankenhausbehandlung

7 = in Prüfung (innerhalb von 14 Tagen erfolgt eine abschließende Meldung)

8 = anderer Nachweis liegt vor (z.B. ein ausländischer Krankenschein liegt vor)

9 = Weiterleitungsverfahren (eine andere Krankenkasse ist zuständig)

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

- Bisher nicht über eAU-Verfahren abbildbar sind:
 - Vorsorge-/Rehabilitationsleistungen der Unfallversicherung

- Meldepflicht der AU-Bescheinigung obliegt dem Versicherten
 - AU-Bescheinigungen von Privatversicherten
 - AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
 - sofern die Krankenkasse die AU-Bescheinigung anerkennt und im System erfasst, kann diese auch durch den Arbeitgeber von der Krankenkasse abgerufen werden

Vielen Dank!

Tom Herzberg | Referent Beiträge Arbeitgeber
tom.herzberg@meine-krankenkasse.de